

sinnvoll zu gestalten. Das betrifft nicht nur die Technik der Fragestellung, z. B. das Vorgehen von einfachen zu komplizierten, von Sach- über Meinungs- zu Motivfragen, das Vermeiden der noch oft gebräuchlichen Doppelfragen („Wann und warum haben Sie ..?“) usw. Es geht auch um die Fähigkeit, durch die Art der Fragestellung den Befragten zu eigenen Formulierungen, zu spontanem, flüssigem Bericht zu veranlassen. Weiter geht es darum, genau zu überlegen, ob und wann Fragestellungen so anzulegen sind, daß nur noch Ja- oder Nein-Antworten möglich sind, die oft den Sachverhalt verkürzen oder verzerrten.

In der *Sprachgestaltung* insgesamt zeigt sich in hohem Maße die Fähigkeit, auf die Besonderheiten des Klägers, Verklagten, Angeklagten oder Zeugen usw. einzugehen, seinem Auffassungsvermögen, seinem Bildungsstand, seiner Intelligenz, seinem Erfahrungsbereich, seinen Tabuisierungstendenzen gerecht zu werden. Ferner geht es darum, Sprachbarrieren zu vermeiden oder abzubauen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Sprache nur ein Teil der Kommunikation in der Hauptverhandlung ist. Ein anderer Teil ist die *nichtverbale Kommunikation*. Auch hier können Bedeutungen vermittelt, Zustände, Haltungen und Eigenschaften erkennbar werden. Körperliche Ausdruckserscheinungen wie Mimik und Gestik sind Kommunikationsmittel, die der Jurist unter Kontrolle haben muß, um auszuschließen, daß dadurch der Verhandlungsatmosphäre abträgliches Verhalten wie Spott, Ungeduld usw. entsteht. Andererseits kann der mimische und gestische Ausdruck geeignet sein, um Unverständnis für eine Haltung oder Bedauern über eine Handlung des Angeklagten anzuzeigen, wo das sinnvoll ist. Es ist zu berücksichtigen, daß z. B. durch Kopfnicken, Kopfschütteln oder Lächeln des Richters Bewertungen abgegeben werden und damit Bewertungen oder Verhaltensweisen anderer Verhandlungsbeteiligter modifiziert werden können.

Eine zweite Gruppe sind außersprachliche Merkmale des Sprachverhaltens wie Tonfall, Sprechtempo, Sprechrhythmus, Lautstärke, Artikulation. Sie sind Mittel, bedeutsame Aussagen z. B. im Plädoyer hervorzuheben, Bewertungen auszu- drücken und so Einfluß zu nehmen. Wie effektiv dies geschieht, hängt von der Angemessenheit und Selbstkontrolle dieser Mittel ab. Hier kann als Beispiel die Forderung von H. Schönfeldt⁸ nach Variierung des Staatsanwaltschaftlichen Plädoyers dienen. Er meint, daß bei schweren Verbrechen ein trockener emotions- und leidenschaftsloser Ton beim Vortrag der Sachumstände und des juristischen Standpunktes der Anklage ebenso unangebracht ist wie „falsches Pathos mit donnernden Worten“ bei erstmaliger Straftat von nicht erheblicher Schwere. Ein anderes Beispiel ist die völlig unterschiedliche Wirkung gleicher Worte je nach Kontext und außersprachlichen Merkmalen. So können Einschüßel wie „Das ist Ihnen doch bekannt“ oder „Nun drücken Sie sich mal deutlicher aus“, „Nun beruhigen Sie sich doch erst einmal“, abwertend oder wohlwollend, blockierend oder helfend-aufmunternd wirken.

Schließlich sei noch auf die Bedeutung des Erkennens von Aussagetendenzen bzw. Möglichkeiten der Aussageentstellung (Normanpassung, Erwartungsanpassung usw.), auf die Bedeutung von systematischen Beurteilungsfehlern auf Seiten des Juristen (Logik-Effekt usw.) sowie auf die gerade für die Verhandlung bedeutsamen Sachverhalte des Ersteindrucks bei der Personwahrnehmung hingewiesen.⁹

Die erzieherische Funktion der Gerichtsverhandlung

Die Bedeutung der dargelegten Anforderungen für die Effektivität der Gerichtsverhandlung findet ihren spezifischen Ausdruck auch in der erzieherischen Einwirkung auf Persönlichkeit und Handeln. Vor allem gegenüber Menschen, die infolge einer Rechtsverletzung zivil-, arbeits- oder strafrechtlicher Art vor Gericht stehen, ist dies eine selbstverständliche und auch normativ fixierte Aufgabe sozialistischer Gerichtsbarkeit. Dabei ist zu sehen, daß die beabsichtigte Erziehung zunächst immer nur ein Bemühen, ein Angebot des Gerichts sein kann, das nur dann erfolgreich ist, wenn der Rechtsverletzer darauf eingeht, wenn damit die Dialektik von Erziehung und Selbsterziehung ausgelöst wird.

Auszeichnung

In Würdigung hervorragender Verdienste um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens wurde

Prof. em. Dr. sc. Dr. h. e. Herbert Kröger,

Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold ausgezeichnet.

Wird dieses Ziel nicht erreicht, so fällt es nicht immer nur ein Problem verfestigter negativer Einstellungen des Rechtsverletzers. Die Reaktion auf erzieherische, bewußtseins- und verhaltensändernde Bemühungen wird auch durch die Art der Verhandlungsführung mitbestimmt. Ablehnende Haltung, emotionale Barrieren und Widerstände können durch aktuelle Eindrücke und Erfahrungen in der Verhandlung bedingt sein. Sie zu vermeiden oder abzubauen — die Wahrscheinlichkeit erzieherischen Erfolgs zu erhöhen — hängt somit auch von der Beachtung der obengenannten Anforderungen an die sozialpsychologische Verhandlungsführung ab. Die Bedeutung dieser Forderung für die Verhandlungsführung in Strafsachen ist z. B. daran erkennbar, daß das Verhalten des Täters vor Gericht selbst zum Teilkriterium der Maßnahmefindung werden kann. So wird in § 61 Abs. 2 StGB das gesellschaftliche Verhalten vor und nach der Tat als ein Anhaltspunkt für die Strafzumessung bestimmt. Verhalten in der Verhandlung ist m. E. Verhalten nach der Tat, und zwar dasjenige, das das Gericht selbst in Augenschein nehmen kann. Um so höher ist die Verantwortung dafür, solche Bedingungen zu schaffen, daß sich die reale Persönlichkeit des zu Beurteilenden offenbart.

Es liegt auf der Hand, daß die vielfältigen sozialpsychologisch relevanten Anforderungen nicht ausschließlich aus der Situation und dem Verlauf der Verhandlung heraus auf die Spezifik der Persönlichkeit des Klägers, Verklagten, Angeklagten oder Zeugen usw. angewandt und konkretisiert werden können. Eine Möglichkeit, je nach Art und Kompliziertheit des Falls die Verhandlungsführung des Gerichts auch unter sozialpsychologischem Aspekt weiter zu qualifizieren, wird darin gesehen, psychologische Besonderheiten und Vorgehensnotwendigkeiten stärker zum Bestandteil der in der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) geforderten Verhandlungskonzeptionen zu machen.*⁶

1 Vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Berlin 1982, S. 238 ff. (239).

2 Vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 214.

3 Vgl. E. Scholz/H. Schönfeldt, „Das Berufsethos des sozialistischen Staatsanwalts“, NJ 1978, Heft 8, S. 335.

4 Bezüge zur forensischen Problematik vgl. bei H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, „Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit“, BerUn 1979, S. 45 ff.

5 Vgl. dazu A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970, S. 431; E. Scholz/H. Schönfeldt, a. a. O.; W. N. Kudrjawzew, „Das Rechtsbewußtsein des Juristen“, NJ 1974, Heft 14, S. 431; G. M. Groschewoi, Probleme der richterlichen Überzeugungsbildung im Strafverfahren, Charkow 1975, S. 76 ff. (russ.).

6 J. Streit, „Über die schöpferische Anwendung des Strafrechts in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1977, Heft 17, S. 578.

7 Vgl. dazu J. Mühlmann/R. Rindert, „Einige psychologische Aspekte der Verhandlungsführung im Eheverfahren“, NJ 1976, Heft 19, S. 385 f. Verweise sei auch auf die Aussage im Lehrbuch Strafverfahrensrecht (a. a. O., S. 236), wonach eine sachliche Verhandlungsleitung „weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit“ ist, sondern Feingefühl, Geduld und Umsicht verlangt. Es werden Verhaltensweisen aufgezählt, die in diesem Sinne zu vermeiden sind (S. 240 f.).

8 H. Schönfeldt, „Berufsethische Anforderungen an den Staatsanwalt in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung“, NJ 1980, Heft 10, S. 437 f.

9 Ausführlich zu diesen Problemen: H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 83 ff.